

Informationsblatt für Versammlungsleiter/innen

1. Wer eine öffentliche Kundgebung unter freiem Himmel durchführen möchte, sei es in Form einer Standkundgebung oder eines Aufzuges, muss dies 48 Stunden vor Aufruf zu der Kundgebung bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 10 Versammlungsgesetzes NRW (VersG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2022 Ausgabe 2022 Nr. 1 GV. NRW. - in der zurzeit geltenden Fassung).
2. Die Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 13 VersG NRW).
3. Jede öffentliche Versammlung muss eine/n Leiter/in haben (§ 5 VersG NRW).
4. Der/die Leiter/in bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 6 VersG NRW).
5. Der/die Leiter/in kann sich dazu einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen, die keine Waffen oder sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen dürfen. Die Ordner dürfen nur durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein (§ 6 VersG NRW).
6. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des/der Leiter/in oder der Ordner zu befolgen (§ 6 VersG NRW).
7. Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt. (§ 27 VersG NRW).
8. Wer als Leiter/in einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als dies bei der Anmeldung angegeben worden ist oder Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 VersG NRW nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 27 VersG NRW).